

Hygienekonzept im Regelbetrieb

Stand: 24.11.2021

Grundsätzlich gilt:

- Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen. **Die entsprechende Person wird namentlich dem Kitawerk mitgeteilt.** (Mareike Pridat).
- Das Tragen einer medizinischen Schutzmaske (OP-Maske) ist in der direkten Arbeit drinnen mit den Kindern vorgeschrieben. Mund und Nase sind so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird.
- Sofern Dritte vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes befreit sind, muss dies durch ein schriftliches Attest nachgewiesen werden.
- Im Eingangsbereich befinden sich Desinfektionsspender und Hinweise für den Zutritt zur Kita (Mund-Nasen-Schutz, Handdesinfektion, Nies-Etikette).
- Die Einrichtung ist als eine Kohorte anzusehen; wenn die räumlichen und personellen Gegebenheiten es zulassen können mehrere Kohorten gebildet werden.
- **3G-Regel**
Alle Mitarbeitenden müssen vor Arbeitsbeginn einen qualifizierten Nachweis gegenüber der Einrichtungsleitung erbringen dass sie entweder:
 1. gegen das Coronavirus geimpft sind (15 Tage vollständiger Impfschutz, nicht länger als ein Jahr zurückliegend)
 2. oder vom Coronavirus genesen sind (28 Tage nach Infektion, nicht länger als 6 Monate zurückliegend)
 3. oder ein qualifiziertes Testergebnis vorlegen (Schnelltests aus einem Testzentrum haben eine Gültigkeit von 24 Stunden, PCR Tests haben eine Gültigkeit von 48 Stunden.) Der Nachweis wird vor Arbeitsbeginn von der Einrichtungsleitung auf einer Testliste abgezeichnet. Die Liste ist 6 Monate aufzubewahren.
- Der 3G-Nachweis muss von allen Personen vorgelegt werden, die die Einrichtung betreten wollen. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.

1. Maßnahmen in der pädagogischen Arbeit

Kontakte mit Eltern in der Kita

- Alle einrichtungsfremden Personen, die die Kita betreten, werden namentlich und unter Angabe der Zeit dokumentiert, um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können. Zudem muss ein Nachweis erbracht werden, dass sie geimpft, getestet, oder genesen sind (3G - Regel).
- Die Hol- und Bring-Situation findet bis auf weiteres im Außenbereich der Einrichtung statt.
- Für Mitarbeitende und alle anderen Personen ist in der Einrichtung das Tragen einer medizinischen Schutzmaske verpflichtend! (Siehe oben) Das Abstandsgebot von 1,5 m ist nicht zu unterschreiten.
- Auf eine regelmäßige Lüftung der Räumlichkeiten ist zu achten. Ein Lüftungsprotokoll ist zu führen.

Abstandsgebot

- Das Abstandsgebot unter den Beschäftigten ist weiterhin einzuhalten. Versetzte Pausenzeiten oder die gezielte Platzierung von Mobiliar sind mögliche Maßnahmen zur Unterstützung desselben. Bei Durchführung von Teamversammlungen soll auf einen ausreichenden Abstand geachtet werden. Bei diesen Zusammenkünften ist eine medizinische Schutzmaske zu tragen. Teamtage können unter den Hygienebestimmungen durchgeführt werden.
- Im Büro wird der Abstand zum Schreibtisch durch Bodenmarkierungen und Begrenzung der Personenzahl realisiert.
- Ein Abstandhalten zwischen Kindern ist nicht realistisch.
- Das Bringen und Abholen der Kinder soll weiterhin so geregelt sein, dass eine Abstandswahrung zu und zwischen den Eltern möglich ist. Chronisch kranke Mitarbeiter*innen können zu ihrem Schutz von der Übergabe der Kinder durch die Eltern ausgenommen werden.

Pädagogische Arbeitsweise

- Sportangebote und Singangebote können in der Kohorte in Innenräumen durchgeführt werden. Auf einen ausreichenden Luftaustausch ist zu achten.
- Auch in Zeiten von Corona sollen Ausflüge, Spielplatzbesuche und Schulminiaktivitäten möglich sein. Eltern werden rechtzeitig darüber informiert und entscheiden darüber, ob ihr Kind an dem Angebot teilhaben soll.
- Funktionsräume sollen weiterhin zur Entzerrung der Gruppendichte genutzt werden bzw. zur Durchführung von Kleingruppen.
- Die Kinder sollen möglichst viel Zeit im Freien verbringen.
- Dringende Aufnahme- oder Entwicklungsgespräche mit Eltern dürfen unter Einhaltung des Abstandsgebotes geführt werden. Allgemeine Informationen werden schriftlich oder per E-Mail weitergegeben.
- Für alle Präsenztermine zwischen Mitarbeitern und Erziehungsberechtigten gilt innerhalb der Einrichtung die 3G-Regelung.

Hygiene

- Kinder mit einem einfachen Schnupfen ohne zusätzliche Krankheitsanzeichen wie Fieber, Kopfschmerzen sowie Magen- oder Darmbeschwerden können die Einrichtung besuchen. Kommen eben genannte Symptome dazu bleiben die Kinder der Einrichtung fern und eine ärztliche Abklärung ist dringend geboten ([Siehe Schnupfenplan vom 06.09.2021](#)).
- Auf regelmäßige Handhygiene ist zu achten. Ggf. Wechsel der Kleidung bei Speichelkontakt mit dem Kind.
- Das Zähneputzen ist dann möglich, wenn es unter Berücksichtigung einer verstärkten Aufsicht und ausreichendem Abstand am jeweiligen Standort umsetzbar ist.
- Es liegt ein Hygiene- und Reinigungsplan vor, der regelmäßig aktualisiert wird. Die Mitarbeiter*innen sind über die Hygienemaßnahmen informiert.
- Innerhalb einer Kohorte dürfen Kinder sich selbstständig Speisen auffüllen. Buffets sind innerhalb der Kohorte möglich. Mitgebrachte Speisen können nur an die Kinder verteilt werden, wenn diese industriell verpackt sind.
- Tische und Armlehnen sind vor und nach der Mahlzeit gründlich zu reinigen.
- Beim Verteilen von Speisen ist eine medizinische Schutzmaske zu tragen oder der Kopf beim Sprechen vom Teller abzuwenden.

2. Maßnahmen bei Veranstaltungen

Feste und Großveranstaltungen sind bis auf Widerruf durch den Träger hinsichtlich der Hygienevorgaben zu prüfen! Grundsätzlich sind Veranstaltungen und Feste innerhalb der Kohorte gestattet. Die Hygienebeauftragte prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und berät bei der Erstellung eines Hygienekonzeptes.

Begrenzung der Teilnehmerzahl und Wahrung des Abstandsgebotes

- Die Anzahl der Teilnehmenden ist über die Anmeldung zu steuern. Grundsätzlich ist die Teilnehmerzahl bei Versammlungen, die nicht digital stattfinden können, so gering wie möglich zu halten.
- Bei Gruppenangeboten ist die Teilnehmerzahl so zu begrenzen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Anwesenden eingehalten wird. Das Abstandsgebot macht es ggf. erforderlich, dass Angebote für Sorgeberechtigte nur in der jeweiligen Gruppe stattfinden können.
- Körperkontakt zwischen den Teilnehmenden ist zu vermeiden.
- Körperkontakt zwischen den Teilnehmenden und Gruppenanleitenden sind auf das notwendigste Maß zu beschränken.
- Für alle Veranstaltungen und Versammlungen in der Einrichtung gilt die 2G Regelung, das bedeutet nur geimpfte und genesene Personen dürfen an Veranstaltungen und Versammlungen teilnehmen

Regelung von Besucherströmen

- Eine Anmeldung zum Gruppenangebot ist erforderlich. Eine entsprechende Liste mit Namen und Zeitraum des Besuches ist in Roxtra zu finden (Anmeldung für Kita-Veranstaltungen). Stifte sind personenbezogen zu verwenden und nach Gebrauch zu desinfizieren.

- Entsprechende Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes an der Eingangstür sowie im Gruppenraum sind anzubringen.
- Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. Einlass, Garderobe und Sanitärräume) sind mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen. Alternativ können Zuwege zum Gruppenraum geschaffen werden.
- Markierungen bzw. Schilder regeln Wege.

Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- Personen mit akuten Atemwegserkrankungen ist die Teilnahme an dem Gruppenangebot zu verwehren.
- Gruppenteilnehmende sollten grundsätzlich eine medizinische Schutzmaske tragen, sofern es der Gesundheitszustand erlaubt.
- Für Gruppenanleitende und -teilnehmende sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeiner Regeln des Infektionsschutzes wie Husten- und Niesetikette, gründliche Händehygiene, Abstandsregelung etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen. Ein entsprechendes Dokument wird durch das Kitawerk zur Verfügung gestellt.
- Alle Personen müssen sich vor der Nutzung des Gruppenangebots die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Anbieter des Gruppenangebotes vorzuhalten.
- Die Listen mit den Kontaktdaten aller bei dem Gruppenangebot anwesenden Personen werden zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und für die Frist von 6 Wochen aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten unverzüglich gelöscht.

Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- Die Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren. Wickelaufgaben sind nach Gebrauch zu desinfizieren.
- Getränke und einzeln verpackte Snacks werden durch eine Person gereicht.
- Um die Belastung in den Innenräumen mit Aerosolen zu minimieren, sind die Räumlichkeiten im Abstand von 20 Minuten gründlich zu lüften.
- In Sanitär-, Gemeinschafts- und Eingangsbereichen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.